

RS OGH 1995/11/8 7Ob628/95, 1Ob105/97s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1995

Norm

MRG §30 Abs2 Z6 A

MRG §30 Abs2 Z7 A

Rechtssatz

Bestandräumlichkeiten, welche nach dem Willen der Parteien sowohl als Wohnung als auch als Geschäftsräumlichkeiten verwendet werden können, ohne daß eine der beiden Verwendungsbestimmungen gegenüber der anderen gänzlich in den Hintergrund tritt, können wegen nicht regelmäßiger Verwendung des Mietobjekts nur dann mit Erfolg aufgekündigt werden, wenn sowohl der Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 6 MRG als auch jener des § 30 Abs 2 Z 7 MRG unter Beweis gestellt wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 628/95

Entscheidungstext OGH 08.11.1995 7 Ob 628/95

- 1 Ob 105/97s

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 105/97s

Vgl; Beisatz: In diesem Fall kann "nur der Mangel jeglicher vertragskonformer regelmäßiger Benützung, nicht aber eine bloß ausschließliche Verwendung des Objekts als Wohnung oder als Geschäftsräumlichkeit als Kündigungsgrund herangezogen werden". (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0078876

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at